

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

02.07.20

Wie verläuft die Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Wie verläuft die Umsetzung des seit März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes in Bremen unter Coronabedingungen und wie wird aktuell der Impfstatus bei Personen, bei denen aus den im Gesetz beschriebenen Gründen die Freiwilligkeit der Impfentscheidung aufgehoben wurde, dokumentiert und kontrolliert?
2. Inwiefern wurde zusätzliches Personal eingestellt, um die Anforderungen, die das Masernschutzgesetz verlangt, entsprechend umzusetzen?
3. Wie hat sich die Impfquote, insbesondere bei den Personen, bei denen die Freiwilligkeit der Impfentscheidung aufgehoben wurde, seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes entwickelt?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Umsetzung des seit März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes ist angelaufen. Während für neu in die Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schulen kommenden Kinder und Beschäftigte der Impfstatus bei Eintritt erhoben wird, sieht das Gesetz für die Erfassung der Kinder und Beschäftigten, die bereits in den Einrichtungen waren, eine Frist bis zum 31.07.2021 vor. Die Benachrichtigung des Gesundheitsamts in den Fällen, in denen kein Impfschutz vorliegt, beschränkt sich daher zunächst auf neu hinzukommende Kinder. Beschäftigte werden nur eingestellt, wenn der Impfschutz nachgewiesen wird. Die Dokumentationsprozesse befinden sich noch in Detailabstimmungen mit der Bildungsbehörde.

In den Bremischen Krankenhäusern wird bei Neueinstellungen sowie teilweise auch bei Praktikant*innen und Mitarbeiter*innen von Tochterfirmen seit dem 01.03.2020 meist durch den Betriebsärztlichen Dienst der Masernstatus kontrolliert. Dies erfolgt entweder durch die Kopie eines Impfausweises, ein ärztliches Attest über einen bestehenden Masernschutz, ein ärztliches Zeugnis, welches in der Personalakte und teilweise darüber hinaus in zentralen Übersichten hinterlegt wird oder durch eine Immunitätsprüfung. In manchen Fällen wurde durch den Betriebsärztlichen Dienst nachgeimpft. Fehlende Impfungen im Bestandspersonal werden nun nach und nach vom Betriebsärztlichen Dienst gesichtet und nachverfolgt. In vielen Häusern liegen darüber auch der Personalabteilung Informationen über den Impfstatus vor, teilweise war dieser Verwaltungsaufwand coronabedingt noch nicht zu bewältigen.

Zu Frage 2:

Um die Schulen bei der Erfassung, Überprüfung und ggf. Weiterleitung von Daten zum Impfschutz zu entlasten, soll den Schulträgern Personal zur Verfügung gestellt werden. Für die Stadtgemeinde Bremen konnte dies bereits umgesetzt werden, indem drei befristete Stellen geschaffen wurden.

Bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurde für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes kein weiteres Personal eingesetzt. Es wird zunächst ermittelt, wie sich der Mehraufwand für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Detail darstellt.

Zu Frage 3:

Die Entwicklung der Impfquote bei Kindern nach Umsetzung des Masernschutzgesetzes ist zurzeit nicht darstellbar. Es bleibt zu ermitteln, wie viele Kinder tatsächlich noch nicht bereits zweimal geimpft sind und wie viele dieser Kinder dann im Verlauf noch geimpft werden. Belastbare Daten werden voraussichtlich nicht vor Ende 2021 zur Verfügung stehen. In den Bremischen Krankenhäusern wird der aktuelle Impfstand ebenfalls noch ermittelt. Für die Hälfte der Häuser wurde eine Masernimmunität von ca. 90 % gemeldet.

2.

02.07.20

Gesellschaftliche Ungleichheit wissenschaftlich aufarbeiten und Lösungen finden

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Entwicklungsstand beim durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten und dezentral organisierten „Forschungsinstitut gesellschaftlicher Zusammenhalt“ (FGZ), an dem Bremen beteiligt ist?
2. In welcher Art und Weise werden das Bremer „SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik“ und das FGZ vom Senat darin unterstützt, die Erforschung von gesellschaftlicher Ungleichheit, die sich durch die Covid-19-Pandemie noch verstärkt hat, durchzuführen?
3. In welcher Art und Weise werden die Forschungsergebnisse des SOCIUM und des FGZ in der Arbeit des Senats berücksichtigt und können dadurch zum nachhaltigen Abbau von Ungleichheit beitragen?

Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Das Forschungsinstitut gesellschaftlicher Zusammenhalt ist am 01.06.2020 offiziell und an allen 11 Standorten gestartet. Das Institut wird mit bundesweit elf Standorten unterschiedliche Perspektiven zusammenführen und wissenschaftliche Expertise bündeln. Die Themen reichen dabei von neuen sozialen Konflikten über das Auseinanderdriften von Stadt und Land bis hin zu Populismus und zunehmendem Antisemitismus. Die Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in der vierjährigen Hauptphase bis 31.05.2024 beläuft sich auf insgesamt 40 Mio. Euro. Den Startschuss des FGZ nach einer anderthalbjährigen Vorbereitungsphase, in der ein gemeinsames Gründungskonzept für das FGZ entwickelt worden war, markierte eine Online-Presskonferenz mit Bundesministerin Karliczek.

Bremen ist sowohl als eines von elf Teilinstituten mit Forschungs- und Transfersprojekten als auch (gemeinsam mit Frankfurt und Leipzig) an der Gesamtkoordination des FGZ beteiligt,

wobei in Bremen insbesondere das FGZ-weite Datenzentrum angesiedelt ist, das ein Herzstück des FGZ bildet. Dies hat zur Folge, dass der Bremer Standort mit über 8 Millionen € den höchsten Anteil an der BMBF-Finanzierung von 40 Mio. € erhält. Neben dem „SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik“ sind in Bremen auch das Zentrum für Arbeit und Politik (zap), das Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw), das Institut für Ethnologie und Kulturwissenschaft sowie das Zentrum für Medien-, Kommunikations-, und Informationsforschung (ZeMKI) beteiligt. Aktuell laufen die Einstellungen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FGZ in Bremen (die sich coronabedingt etwas verzögert haben). Eine Kickoff-Veranstaltung des Teilinstituts Bremen ist am 10.09.2020 geplant. Die FGZ-weite Eröffnungsveranstaltung wurde – coronabedingt – auf den 11. und 12.11.2020 in Leipzig verschoben.

Angesichts der Corona-Pandemie und ihrer erheblichen Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt hat das BMBF das FGZ aufgefordert, ein zusätzliches Corona-Projekt zu entwickeln, für das eine Förderung in Höhe von 800 T€ in Aussicht gestellt wurde. Dieser Projektantrag wird aktuell entwickelt. Bremen möchte sich hier mit Forschungen zu Anti-Corona-Demonstrationen sowie zu Effekten auf bestehende digitale Ungleichheiten beteiligen.

Zu Frage 2:

Das FGZ wurde bereits in der Vorbereitungsphase und wird in der nun laufenden Hauptphase aktiv vom Land Bremen unterstützt. Die Unterstützung des Landes Bremens gilt insbesondere dem zentralen Datenzentrum sowie als Ergänzungsfinanzierung den Forschungsprojekten in Form von Personal- und Sachmitteln und beläuft sich insgesamt auf etwa 1,3 Mio. Euro.

Der Sprecher des Bremer Standorts des FGZ ist zugleich Leiter einer Arbeitsgruppe in der Abteilung „Ungleichheitsdynamiken in Wohlfahrtsgesellschaften“ im SOCIUM und Dean der Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS) mit ihrem Forschungsthema der sozialen und politischen Integration. Die BIGSSS wurde im Rahmen der Exzellenzinitiative in zwei Förderphasen von Bund und Land finanziert und ist inzwischen in den Regelbetrieb überführt worden.

Für seine Vorbereitung in Verbindung mit weiteren definierten Zielstellungen erhält der Schwerpunkt „Globale Sozialpolitik und gesellschaftlicher Zusammenhalt“ aus Landesmitteln für den Zeitraum 2020 bis 2024 jährliche Fördermittel in Höhe von 280 T€.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen steht seit den Vorbereitungen zum Aufbau des FGZ in engem Kontakt mit den Antragstellenden und hat die Landesinteressen gegenüber dem Bund vertreten. Das FGZ ist aufgrund der Forschungsthemen, die gerade in Bremen mit einem besonderen Bezug zu Fragen sozialer Ungleichheit und ihren Auswirkungen auf gesellschaftlichen Zusammenhalt verfolgt werden, von hohem politischem Interesse für den Senat. Die fünf Forschungsprojekte in Bremen beschäftigen sich mit Fragen der sozialen Ungleichheit, wobei hier neben sozio-ökonomischen und Chancenungleichheiten insbesondere auch Ungleichheiten der Lebensführung und der kulturellen und politischen Einstellungen und Orientierungen eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus werden in zwei Transferprojekten auch der Dialog mit der Bremer Stadtgesellschaft und Politik zu Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts gesucht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Stadtteil Gröpelingen.

Im FGZ spielen insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Forschungen zu politischem Extremismus und zum Rechtspopulismus eine große Rolle.

Die Forschungen des SOCIUM sind auch über das FGZ hinaus von großem Interesse für den Bremer Senat. So besteht eine Kooperationsvereinbarung des SOCIUM mit der Bremer Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur wechselseitigen Unterstützung und

Zusammenarbeit. Dazu finden regelmäßige jährliche Treffen von Forscherinnen und Forschern des SOCIUM und der Sozialbehörde statt.

An diesen aktuellen Beispielen ist erkennbar, dass das SOCIUM und das FGZ grundsätzlich und regelmäßig zu allen von ihm bearbeiteten Fragen der Sozialpolitik und Ungleichheit Transferangebote für Politik und Gesellschaft entwickelt. Es bestehen regelmäßige Kontakte zu den einschlägigen Senatsressorts in Bremen, um einen raschen Transfer relevanter Forschungsergebnisse in Verbindung mit Empfehlungen für die Politik zu gewährleisten. Somit ist gewährleistet, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die politische Praxis in Bremen einfließen.

3.

07.07.20

Versorgung mit WLAN für Schulkinder in Übergangwohnheimen sicherstellen!

Wir fragen den Senat:

1. Ist die Versorgung mit WLAN für die Schulkinder in den beiden Erstaufnahmestellen des Landes Bremen sichergestellt?
2. Hat der Senat Kenntnis darüber, in welchen Übergangwohnheimen in Bremen und Bremerhaven die Versorgung mit WLAN für die dort lebenden schulpflichtigen Kinder noch nicht sichergestellt ist; welche Wohnheime sind dies?
3. Wann wird die Versorgung mit WLAN in den Übergangwohnheimen und den Landesaufnahmestellen für Schulkinder vollumfänglich umgesetzt sein?

Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

In den beiden Landeserstaufnahmestellen in der Lindenstraße sowie in der Alfred-Faust-Straße ist ein WLAN vorhanden. Das WLAN erstreckt sich allerdings nicht über alle Räumlichkeiten. Es ist beabsichtigt, das WLAN in beiden Unterkünften so auszubauen, dass das WLAN in allen Zimmern frei zugänglich ist.

Für die Landeserstaufnahmestelle in der Lindenstraße liegt ein Angebot der Brekom vor. Eine beauftragte Firma muss für den erforderlichen Ausbau ca. 40 Access-Points im Gebäude montieren und diese verkabeln. Die Arbeiten sind umfangreich und nehmen daher einige Zeit in Anspruch. Mit einer Inbetriebnahme des WLAN wird im Laufe des September 2020 gerechnet.

In der Landeserstaufnahmestelle in der Alfred-Faust-Straße wurden Anfragen bei entsprechenden Dienstleistern gestellt. Die Auftragserteilung setzt allerdings voraus, dass einige Kriterien erfüllt werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu belegen. Das Einholen von drei Angeboten ist vergaberechtlich erforderlich. Ziel ist es, dass auch in der Alfred-Faust-Straße in diesem Jahr das bestehende WLAN zu einem flächendeckenden WLAN erweitert wird.

Zu Frage 2:

Es ist beabsichtigt, alle Gemeinschaftsunterkünfte in Bremen mit flächendeckendem WLAN auszustatten und die bereits bestehenden Netze entsprechend zu erweitern. Um einen Überblick über den derzeitigen Stand des WLAN Zuganges zu erhalten, wurden die Träger der

Gemeinschaftsunterkünfte bereits im Mai 2020 aufgefordert, detaillierte Angaben zum derzeitigen WLAN Ausbaues zu machen. Die Rückmeldungen haben ergeben, dass die Übergangswohnheime Ludwig-Quidde-Straße, Wardamm, Obervielander Straße, Gröpelinger Heerstraße, Löningstraße, Otto-Lilienthal-Straße und Steingutstraße über kein WLAN verfügen. Derzeit werden entsprechende Angebote für den Ausbau des WLAN in allen Gemeinschaftsunterkünften eingeholt.

Die Stadt Bremerhaven verfügt über keine Übergangswohnheime, in denen schulpflichtige Kinder untergebracht sind.

Zu Frage 3:

Die verschiedenen baulichen Gegebenheiten und die unterschiedlichen technischen Möglichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen führen dazu, dass individuelle Ausleuchtungsmessungen in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt werden müssen. Außerdem müssen vergaberechtliche Verfahren eingehalten werden. Die Träger der Gemeinschaftsunterkünfte wurden nach der vorherigen Abfrage im Juni 2020 aufgefordert, entsprechende individuelle Angebote einzuholen. Wann mit einer Inbetriebnahme gerechnet werden kann, kann noch nicht in Aussicht gestellt werden.

4.

10.07.20

Stand der Planungen und Umsetzung beim „Entwicklungsplan Inklusion“?

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Stand haben die Planungen und die Umsetzung bei der Erstellung des „Entwicklungsplan Inklusion“ und wann kann voraussichtlich mit der Befassung der Deputation für Kinder und Bildung gerechnet werden?

2. Welches Expertinnen- und Expertenteam wird den „Entwicklungsplan Inklusion“ erstellen und mit welcher Begründung hat sich der Senat entschieden, dieses zu wählen?

3. Welchen konkreten Auftrag hat das Expertinnen- und Expertenteam vom Senat für die Erstellung des „Entwicklungsplans Inklusion“ erhalten?

Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Aufgrund einer Stellenvakanz wurde die Bearbeitung des „Entwicklungsplans Inklusion“ verzögert.

Die senatorische Behörde beabsichtigt ein Expert*innen-Team zu beauftragen, eine wissenschaftliche Expertise zur Evaluation der schulischen Inklusion mit Richtungsempfehlungen zu erstellen. Diese wird in einem nächsten Entwicklungsschritt für den Entwicklungsplan Inklusion 2.0 konkretisiert und in Verwaltungshandeln umgesetzt. Eine Befassung der Deputation mit den Evaluationsergebnissen und ersten Richtungsempfehlungen ist für November 2021 vorgesehen, eine Befassung mit dem Entwicklungsplan Inklusion für Januar 2022.

Zu Frage 2:

Es sollen Herr Prof. Dr Idel (Universität Oldenburg) und Frau Prof. Dr. Natascha Korff (Universität Bremen) beauftragt werden.

Da Herr Prof. Dr. Idel bereits an der Evaluation der Bremer Schulreform mitgearbeitet hat, verfügt er über gute Kenntnisse des Bremer Schulsystems und bringt zugleich als Professor einer niedersächsischen Universität einen externen Blick mit, der für die Weiterentwicklung der Inklusion im Bremer Schulsystem hilfreich sein kann.

Frau Prof. Dr. Natascha Korff ist als Professorin im Studiengang Inklusionspädagogik sowohl an der Universität Bremen als auch bundesweit in ihren Forschungsschwerpunkten (Inklusive Pädagogik, Inklusive Didaktik, Mathematikdidaktik) vernetzt und verfügt ebenfalls über Kenntnisse des Bremer Schulsystems.

Zu Frage 3:

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Evaluation der Bremer Schulreform und weiterer vorhandener Unterlagen soll eine wissenschaftliche Expertise zur Evaluation der Inklusion unter Einbeziehung aller Schulformen beauftragt werden, in der grundlegende Richtungsempfehlungen zu den Handlungsfeldern und Lösungsansätze identifiziert werden sollen. Grundlage der Expertise ist eine Evaluation des Entwicklungsstandes und der bisherigen Veränderungen sowie der bisherigen politischen Maßnahmen und Ansätze zur schulischen Inklusion.

Die Expertise Inklusion 2.0 soll an die bereits vorliegenden Evaluationsdaten zum schulischen Inklusionsprozess an Bremer Oberschulen anknüpfen und auf Grundschule, Gymnasium und die berufsbildenden Schulen ausgeweitet werden sowie einen stärkeren Fokus auf ZuPs und ReBUZ und die beiden Stadtgemeinden legen. Es ist beabsichtigt, weitere Akteur*innen, darunter Eltern, Schüler*innen, den Landesbehindertenbeauftragten, das LIS und das LFI hinzuzuziehen.

Die Handlungsempfehlungen und Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Inklusion des Entwicklungsplans 2.0 sollen mindestens bis zum Ende des Bremer Schulkonsenses 2028 Gültigkeit haben.

5.

15.07.20

Wer bremst K&S?

Wir fragen den Senat:

1. Wie positioniert sich das Land Bremen zum Antrag des Unternehmens K&S, das eine höhere Salzeinleitung in Werra und Weser beabsichtigt?
2. Wer entscheidet in letzter Instanz über den Antrag des Unternehmens?
3. Welche Gefahren gehen von einer erhöhten Salzeinleitung für die Umwelt aus?

Ralph Saxe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Das Land Bremen lehnt den Antrag des Unternehmens ab und hat dies bereits in seiner Stellungnahme am 15.06.2020 an den Regierungspräsidenten Kassel im Rahmen der Stellungnahme gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit §§ 73 Abs. 2, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz getan. Am 20.08.2020 fand vor dem Hintergrund der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes Salz der Flussgebietsgemeinschaft Weser eine Weserministerkonferenz in Kassel statt, auf der die

ablehnende Haltung und Stellungnahme des Senats seitens der Senatorin ebenfalls vorgetragen und erläutert wurde.

Der Antrag von K+S basiert im Wesentlichen auf der bereits 2018 vorgestellten „Wasserstrategie 2020“ des Unternehmens. Die beantragten Zielwerte sind deutlich höher, als die im aktuell geltenden Bewirtschaftungsplan Salz 2015 bis 2021 festgelegten Zielwerte für den Zeitraum Ende 2021 bis Ende 2027 und wenig ambitioniert.

Die Inhalte des Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenplan sind jedoch behördenverbindlich, so dass diese auch im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung seitens des Regierungspräsidiums Kassel zu Grunde zu legen sind.

Bereits im Dezember 2018 und August 2019 hat die Weser-Ministerkonferenz übereinstimmend festgestellt, dass über das vom Unternehmen K+S angebotene Maßnahmenkonzept der Wasserstrategie nicht ausreicht und daher darüber hinaus alle weiteren technisch möglichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Versenkung spätestens Ende 2021 zu beenden und den bestmöglichen Zustand in der Werra und das gute ökologische Potenzial in der Weser bzgl. der Salzbelastung schnellstmöglich zu erreichen. Hierzu gehört unter anderem auch die frühzeitige Realisierung von bereits heute technisch möglichen und verhältnismäßigen Maßnahmen deutlich vor Ende 2027, zum Beispiel 2. Eindampfanlage, das Einstapeln außerhalb des Werks Werra.

Zu Frage 2:

Genehmigungsbehörde und somit Entscheidungsinstanz außerhalb gerichtlicher Überprüfungen ist das Regierungspräsidium Kassel.

Zu Frage 3:

Die Salzparameter Chlorid, Kalium und Magnesium sind nicht explizit in der Oberflächengewässerverordnung mit einem Grenzwert oder einer Umweltqualitätsnorm belegt, dennoch ist eine hohe Salzbelastung ein wesentliches Hemmnis zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potentials eines Gewässers. Insbesondere die Fischfauna aber auch benthische Lebensgemeinschaften und Wirbellose reagieren äußerst empfindlich auf zu hohe Salzgehalte.

Daher hat die Flußgebietsgemeinschaft Weser für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential maximale Konzentrationen für die Salzionen Chlorid, Kalium und Magnesium im Bewirtschaftungsplan Salz festgelegt, die eine Zielerreichung für die Weser fördern und die seitens K+S im Gewässer eingehalten bzw. erreicht werden müssen.

6.

16.07.20

Ausstattung von Lehrkräften im Land Bremen mit iPads

Wir fragen den Senat:

1. Warum wurde sich in der Ausstattungsstrategie der Senatorin für Kinder und Bildung auf iPads festgelegt, welche Alternativen (Android-Geräte, Laptops) wurden geprüft und warum wurden die Alternativen verworfen?

2. Inwiefern wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und mit welchem Ergebnis wurde diese abgeschlossen?

3. Inwiefern wird bei der geplanten Ausstattung der Lehrkräfte mit iPads deren bereits vorhandene technische Ausstattung, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Betriebssysteme, berücksichtigt?

Prof. Hauke Hilz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Umsetzung des Vorhabens stellt die Überführung eines zweijährigen Pilotprojektes in den Regelbetrieb dar. Im Vorfeld der iPad-Pilotierung wurden auch auf Windows und Android basierende Endgeräte erprobt, die die geforderten Gütekriterien jedoch nicht im selben Umfang erfüllen konnten wie iPads.

Diese sind: eine hohe Benutzungsfreundlichkeit der Geräte, ein Positives Feedback der Schulen zum bisherigen Pilotbetrieb, ein hohes Maß an pädagogischer Steuerungsmöglichkeit in Kombination mit der Apple-Classroom-App sowie Integrierte Hilfsfunktionen zur Unterstützung von Seh- und Hörvermögen, Motorik, Lernen, Lesen und Schreiben um die Partizipation aller Nutzer*innen zu ermöglichen.

Wichtig sind auch hervorragende Möglichkeiten zur zentralen Administration und die Kompatibilität mit den bereits vorhandenen IT-Betriebsstrukturen der Schulen.

Zudem bedarf es eines gesicherten Hersteller-Support über fünf Jahre sowie der Möglichkeit zur kurzfristigen Beschaffung.

Zu Frage 2:

Es wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Derzeit können einige Schüler*innen nicht am digitalen Unterricht zu Hause teilnehmen, da hierfür die nötigen Endgeräte fehlen. In Verbindung mit der flächendeckenden und zentralen Versorgung mit dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte und Lehramtsanwärter*innen kann die Unterrichtsversorgung auch während der Corona-Pandemie gewährleistet und optimiert werden. Die Ausstattung wird deshalb dringend empfohlen.

Zu Frage 3:

Die bereits vorhandene technische Ausstattung und Infrastruktur für die Lehrkräfte ist kompatibel mit den neuen Endgeräten.

7.

21.07.20

Quarantäne für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen

Wir fragen den Senat:

1. Von wem und aus welchem Anlass werden Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen ohne Symptome auf Corona getestet und welche Auswirkungen soll ein negatives Testergebnis auf eine durch die Einrichtung bereits veranlasste oder noch zu veranlassende Quarantäne und deren Dauer haben?

2. Dürfen Verantwortliche in Pflegeeinrichtungen für symptomfreie Bewohnerinnen und Bewohner (mit oder ohne negativem Testergebnis) eine Quarantäne anordnen, wenn ja, aus welchen Gründen und über welche Zeiträume?

3. Wann wird die Anordnung von Quarantäne durch das Pflegeheim zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme, wie häufig ist das in Bremer Pflegeeinrichtungen bereits vorgekommen und wie wird darauf durch wen reagiert?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Wenn in einer Pflegeeinrichtung ein laborbestätigter COVID-19-Fall unter Bewohner*innen oder Mitarbeiter*innen auftritt, werden alle Personen in einem betroffenen Wohnbereich und ggf. alle Personen in einer Pflegeeinrichtung, auch ohne COVID-19-Symptomatik, vom Gesundheitsamt auf Sars-CoV-2 getestet. Falls Kontaktpersonen der Kategorie I festgestellt werden, beträgt die Dauer der Quarantäne 14-Tage nach letztem Kontakt mit dem Indexfall, unabhängig davon ob das Ergebnis negativ oder positiv ist. Die Quarantäne wird vom Gesundheitsamt veranlasst und auch wieder aufgehoben.

Zu Frage 2:

Eine Quarantäne wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt angeordnet.

Zu Frage 3:

Freiheitsentziehungen sind alle Maßnahmen, die unmittelbar die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person für eine gewisse Mindestdauer durch besondere Sicherungen allseitig, oder auf einen engen Raum, beschränken. Im Falle einer angeordneten Quarantäne handelt es sich somit immer um eine freiheitsentziehende Maßnahme.

Eine Quarantänemaßnahme muss verhältnismäßig sein. Zwischen den Freiheitsinteressen des Einzelnen und dem Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner darf kein Missverhältnis bestehen. Diese Voraussetzungen liegen bei den gegenwärtigen Quarantäneregelungen vor. Derzeit ist kein milderes Mittel denkbar, um die Gefahr einer möglichen Ansteckung von weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern in der Einrichtung einzudämmen.

Die Anordnung einer Quarantäne erfolgt nach individueller Einschätzung der Vor-Ort-Situation durch das Gesundheitsamt Bremen. Rechtsgrundlage ist das Infektionsschutzgesetz. Damit verfolgt die Maßnahme einer Quarantäne einen legitimen Zweck. Die Maßnahme ist von der Rechtsordnung geschützt, steht der Verfassung nicht entgegen und dient dem Allgemeinwohl.

Erhalten die staatlichen Aufsichts- und Beratungsorgane wie die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht und das Gesundheitsamt Kenntnis von rechtlich nicht legitimierten freiheitsentziehenden Maßnahmen, wird dem Träger dieses Vorgehen untersagt. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie häufig dies erfolgt. Während die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht beratend agiert, werden ordnungsrechtliche Maßnahmen mit Bezug auf das Infektionsschutzgesetz über das Gesundheitsamt durch das Ordnungsamt Bremen veranlasst.

Die Anzahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen ist nicht bekannt.

8.

29.07.20

Stalkingbeauftragte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für häusliche Gewalt bei der Polizei Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beschäftigte der Polizei Bremen sind als Stalkingbeauftragte beziehungsweise als Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für häusliche Gewalt tätig, wie viele Stellenanteile sind für diese Tätigkeiten vorgesehen und in welchem Umfang werden diese Tätigkeiten derzeit tatsächlich ausgeübt?
2. Nach welchen Kriterien ist die Zuständigkeit der Stalkingbeauftragten beziehungsweise der Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für häusliche Gewalt untereinander aufgeteilt?
3. Werden Betroffene über den Zentralruf der Polizei Bremen direkt zu den zuständigen Stalkingbeauftragten beziehungsweise zu den Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für häusliche Gewalt durchgestellt und, wenn nicht, inwieweit ist die Erreichbarkeit durch Anrufbeantworter oder E-Mail-Adresse sichergestellt, damit Betroffene nicht immer wieder vergeblich anrufen müssen?

Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zur Frage 1:

In der Kriminalpolizei sind in den regionalen Kommissariaten 23 Ermittlerinnen und Ermittler mit Gewaltkriminalität, das heißt häusliche Gewalt, Stalking sowie Eigentums- und Alltagskriminalität befasst. Hiervon fungieren 10 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als sogenannte Stalkingbeauftragte; sie sind nahezu ausschließlich in diesem Bereich tätig.

Zur Frage 2:

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Stadtregion, in der die Geschädigten wohnen.

Zu Frage 3:

Für akute Hilfe steht der Notruf zur Verfügung.

Bei jedem Anruf eines oder einer Betroffenen – sei es über den Notruf oder den Zentralruf – erfolgt eine Bewertung hinsichtlich der Dringlichkeit. Wenn sofortige Hilfe erforderlich ist wird ein Einsatzwagen entsandt. Sollte kein sofortiges polizeiliches Handeln geboten sein, werden die Betroffenen gebeten, zunächst an einem Polizeikommissariat Anzeige zu erstatten. Betroffene, die sich beim Zentralruf melden und eine Stalkingbeauftragte oder einen Stalkingbeauftragten sprechen möchten, werden zur Geschäftszeit zur zuständigen Sachbearbeiterin bzw. zu dem zuständigen Sachbearbeiter durchgestellt. Die Geschäftszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie am Freitag bis 13:30 Uhr. Vor der telefonischen Weiterleitung wird den Betroffenen auf Wunsch der Name des bzw. der zuständigen Stalkingbeauftragten, die Durchwahl sowie die Erreichbarkeit per E-Mail mitgeteilt.

Ist die bremische Richterbesoldung amtsangemessen?

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Handlungsbedarf für das Land Bremen sieht der Senat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung in anderen Bundesländern?
2. Welche Parameter der ersten Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts werden durch die bremische Richterbesoldung jeweils erfüllt beziehungsweise unterschritten?
3. Inwieweit wirkt sich die besondere Haushaltslage im Land Bremen auf der dritten Prüfungsstufe aus?

Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, veröffentlicht am 28. Juli 2020, festgestellt, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 nicht amtsangemessen war und daher mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Berliner Besoldungsgesetzgeber hat eine Neuregelung mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 zu treffen. Mit der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Berechnung der amtsangemessenen Alimentation aus dem Jahr 2015 hinsichtlich der Parameterprüfung und der Prüfungsschritte untereinander konkretisiert. Ein unmittelbarer Handlungsauftrag an den Bremischen Besoldungsgesetzgeber besteht derzeit nicht. Gleichwohl wird der Senat bei zukünftigen Besoldungsanpassungsgesetzen die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der Einbringung eines Gesetzentwurfs im Rahmen der Begründung umsetzen.

Zu Frage 2:

Aus der Gesetzesbegründung zum Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021, die anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung aus dem Jahr 2015 erstellt wurde, ergibt sich, dass auf der ersten Prüfungsstufe die Besoldung hinter der Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes sowie hinter der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen im untersuchten Zeitraum zurückbleibt. Aus den übrigen Parameterberechnungen ergibt sich keine Vermutung einer Unteralimentation. Dies gilt für den Abstand der Besoldung zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen, für die Besoldungsentwicklung der bremischen Besoldungsgruppen zueinander sowie für die Entwicklung im Bund-Länder-Vergleich. Die Berechnung des verfassungsgemäßen Mindestabstandes der untersten Besoldungsgruppe zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum in Höhe von 115 Prozent erfolgte nach der, auch in den übrigen Ländern vorgenommenen Berechnungsweise. Auch hier wurde eine verfassungswidrige Unteralimentation im untersuchten Zeitraum nicht festgestellt.

Zu Frage 3:

Die Haushaltsnotlage im Land Bremen ist auf der dritten Prüfungsstufe im Rahmen von kollidierenden Verfassungsrechten dahingehend zu berücksichtigen, dass eine etwaige Abkopplung der bremischen Besoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Land Bremen, nachzuweisen durch die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst sowie durch die Entwicklung des Nominallohn- und Verbraucherpreisindex im Land Bremen, Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept muss sicherstellen, dass die Einsparungen von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen erwirtschaftet werden sollen. Den Beamtinnen und Beamten darf dabei kein Sonderopfer abverlangt werden.“

10.

07.08.20

Technische Infrastruktur in den Bremer Studierendenwohnheimen für die Durchführung eines „hybriden“ Wintersemesters 2020/2021

Wir fragen den Senat:

Wie bewertet der Senat die technischen Voraussetzungen in den Wohnheimen des Studierendenwerks Bremen, unter anderem die Qualität der Internetverbindung, für die Durchführung eines „hybriden“ Wintersemesters 2020/2021?

Welches Konzept verfolgt der Senat, um die notwendigen technischen Voraussetzungen für das kommende „hybride“ Wintersemester in den Wohnheimen des Studierendenwerks Bremen zu schaffen beziehungsweise zu verbessern?

Welche Maßnahmen werden vom Studierendenwerk Bremen momentan umgesetzt oder geplant, um die technische Infrastruktur in den Studierendenwohnheimen zu schaffen beziehungsweise zu optimieren?

Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft zur „Situation von Studierenden in Wohnheimen“ vom 5. Mai 2020 dargestellt, war es aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen erforderlich, dass die Hochschulen sehr schnell in den digitalen Semesterbetrieb starten.

Um einen möglichst unkomplizierten Übergang in die digitale Lehre und ein „hybrides“ Wintersemester für diejenigen Studierenden zu ermöglichen, die in den Wohnanlagen des Studierendenwerks wohnen, ist die digitale Infrastruktur für die Durchführung eines „hybriden“ Semesters unter Bereitstellung der dafür erforderlichen Kapazitäten schnellstmöglich weiter anzupassen.

Zu Frage 2:

Es ist beabsichtigt, die Wohnanlagen an das Glasfasernetz anzubinden und die Bandbreite auf 10 GBit/s zu erhöhen. Damit wird in allen vom Studierendenwerk betriebenen Studierendenwohnanlagen die technische Infrastruktur zur Durchführung eines „hybriden“ Wintersemesters 2020/2021 geschaffen sein.

Zu Frage 3:

Für sechs Wohnanlagen, die bereits an das Glasfasernetz angebunden waren, ist die Erhöhung der Bandbreite auf 10 GBit/s kürzlich erfolgt.

In den Wohnanlagen, die noch an das Richtfunknetz angeschlossen sind, sind für die Anbindung an das Glasfasernetz umfangreichere bauliche Maßnahmen erforderlich. Die entsprechenden Maßnahmen konnten in der Wohnanlage in der Neustadt bereits abgeschlossen werden. Die Wohnanlagen Weidedamm, Haus im Viertel und Horn-Lehe werden nach dem derzeitigen Stand der Planungen ebenfalls bis zum Start des kommenden Wintersemesters betriebsbereit an das Glasfasernetz angeschlossen sein.

11.

11.08.20

Verzögerungen bei der Schiffsabfertigung in Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

Inwiefern ist es zutreffend, dass es aktuell in der Hafengruppe Bremerhaven aufgrund von Personalmangel zu Verzögerungen bei der Schiffsabfertigung von bis zu sieben Tagen kommt?

Falls ja, an welcher Stelle und weswegen entstehen die Verzögerungen?

Inwiefern haben die laufenden Pläne und Maßnahmen zur Umstrukturierung des Gesamthafenbetriebsvereins (GHB) Einfluss auf die oben geschilderte Situation?

Susanne Grobien, Thorsten Raschen, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1, 2 und 3:

Die Fragen werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Verzögerungen in der Schiffsabfertigung kommen aus unterschiedlichen Gründen in allen Häfen vor, denn weder die internationale Schifffahrt, noch der Hafenbetrieb mit seinen vielfältigen vor- und nachgelagerten Prozessen sind zu einhundert Prozent im Voraus planbar. Dies gilt im Normalbetrieb, noch viel mehr aber in Zeiten der Corona-Pandemie.

Die damit einhergehenden Verwerfungen und Unsicherheiten in den internationalen Märkten hatten und haben einen starken Einfluss auf die weltweite Produktion und internationale Logistikketten. Sie haben aufgrund stark schwankender Schiffsanläufe und Arbeitsaufkommen in ihrer Folge zuletzt auch in Bremerhaven zu Verzögerungen in den operativen Hafenabläufen geführt.

Ein Aspekt unter mehreren war dabei auch die Verfügbarkeit und Flexibilität im Personaleinsatz, sowohl bei den Hafeneinzelbetrieben als auch beim Gesamthafenbetriebsverein (GHB), der sich aktuell in einer Phase der Umstrukturierung befindet. Die genannten Abfertigungsprobleme wurden zwischenzeitlich behoben.

12.

18.08.20

Städtepartnerschaften im Zeichen von Unterdrückung der LGBTQ-Community

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit beobachtet der Senat politische Entwicklungen in den Ländern, mit denen Bremen Städtepartnerschaften unterhält?
2. Wie reagiert der Senat in Bezug auf staatliche Menschenrechtsverletzungen in diesen Partnerstädten und den betreffenden Staaten?
3. Wie würde der Senat mit Städtepartnerschaften verfahren, falls die Partnerstädte sich zu „LGBTQ-Ideologiefreien Zonen“ erklären würden, wie zurzeit einige Städte und Gemeinden in Polen?

Volker Stahmann, Antje Grotheer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1 und 2:

Der Senat beobachtet die internationale politische Entwicklung und dabei insbesondere die Entwicklung in Ländern zu denen Beziehungen bestehen auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Dem Senat bereitet in diesem Kontext die weltweit zunehmende Diskriminierung queerer Menschen große Sorge. Aus diesem Grund bewertet der Senat die Arbeit von Netzwerken, Aktionen, Vereinen und Nichtregierungsorganisationen, die sich grenzüberschreitend für die Rechte von sexuellen Minderheiten einsetzen, als besonders wichtig. Diesbezüglich leistet die aktive Zusammenarbeit und der Austausch des CSD Bremen e.V. mit dem Danziger Verein Tolerado einen wichtigen Beitrag.

Der Senat nutzt die Möglichkeiten der Landesregierung, um in je bilateralen Gesprächen mit den Botschaften der Länder unserer Städtepartnerschaften und bei geeigneten öffentlichen Auftritten immer wieder auf die Prinzipien und Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten hinzuweisen und sie als grundlegend für die Politik des Senats zu verdeutlichen. Dies bezieht sich auch und gerade auf die Gleichbehandlung sämtlicher Geschlechter.

Innerhalb der städtepartnerschaftlichen Aktivitäten wird eine große Vielfalt von verschiedenen Thematiken abgebildet. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Förderung des Austausches zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren in Bremen mit den jeweiligen Partnerstädten. Im Rahmen der „urban diplomacy“ nutzen auch hier die Senatsmitglieder alle Möglichkeiten, um Akteure der LGBTQ-Community wie z.B. beim CSD öffentlich zu stärken und ihre Partner-Organisationen und Aktivitäten aus den Partnerstädten öffentlich wertzuschätzen. Jüngste Beispiele war die Teilnahme des PdS an einer deutsch-polnischen Konferenz zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit in Europa und einer deutsch-türkischen Konferenz mit Bürgermeister*innen und Diplomaten*innen zu deutsch-türkischen Städtepartnerschaften im Rahmen der digitalen Kontaktpflege während des Lockdowns der Covid-19-Pandemie.

Zu Frage 3:

Der Senat hat derzeit keine Kenntnis, dass sich Bremer Partnerstädte zu LGBTQ-ideologie-freien Zonen erklärt hätten. Insbesondere die freie Stadt Danzig verfolgt ganz im Gegenteil demonstrativ eine rechtsstaatliche, tolerante Politik, um auch in Polen die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu fördern.

Sollte sich die Situation in einer Partnerstadt ändern, wird der Senat die Lage kritisch bewerten und auf einem geeigneten Weg verdeutlichen, dass eine solche Position der etwaigen Kommune keine geeignete Grundlage für eine vertrauensvolle dauerhafte Zusammenarbeit ist.

13.

19.08.20

Jährliche Überprüfung der Unterbringung in der forensischen Psychiatrie

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen sind derzeit im Rahmen des Maßregelvollzugs in einem psychiatrischen Krankenhaus im Land Bremen untergebracht und bei wie vielen von ihnen beträgt die Dauer der Unterbringung bereits mehr als ein Jahr, mehr als fünf Jahre beziehungsweise mehr als zehn Jahre?

2. Bei wie vielen Betroffenen, die seit mehr als einem Jahr untergebracht sind, liegt die letzte gerichtliche Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, mehr als ein Jahr zurück?

3. Was sind die häufigsten Gründe für eine Überschreitung der gesetzlichen Einjahresfrist?

Sülmez Dogan, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Die Unterbringungszahlen im bremischen Maßregelvollzug stellen sich wie folgt dar: Eine Unterbringungsdauer von unter einem Jahr besteht für elf Personen, die alle stationär untergebracht sind.

Von einem bis unter fünf Jahren sind 41 Personen stationär und fünf Personen im Rahmen eines Betreuten Wohnens (ambulant) untergebracht.

Für den Zeitraum von fünf Jahren bis unter zehn Jahren sind zehn Personen stationär und vier Personen ambulant untergebracht.

Eine Unterbringungsdauer von über zehn Jahren besteht bei 19 Personen stationär und bei drei Personen ambulant.

Insgesamt befinden sich demnach 93 Personen im Maßregelvollzug; davon 81 stationär und 12 ambulant.

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Verfahren zu ermitteln, in denen die letzte gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer oder Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel mehr als ein Jahr zurücklag, ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln.

Das entsprechende elektronische Fachverfahren der für die Vollstreckung der Maßregeln zuständigen Staatsanwaltschaft sieht keine statistische Erfassung der Fristen in Unterbringungssachen vor.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft ist eine Überschreitung der Fristen allerdings eine große Ausnahme, wobei es sich dann grundsätzlich jeweils lediglich um wenige Tage der Überschreitung handelt.

Zu Frage 3:

Mindestens einmal im Jahr überprüft die Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die weitere Fortdauer der Unterbringung nach § 63 StGB vorliegen.

Verfahrensbeteiligte für die zu treffende Entscheidung sind das Klinikum Bremen- Ost, die Staatsanwaltschaft Bremen, externe Sachverständige sowie die Verteidigerin oder der Verteidiger der Betroffenen.

Im Regelfall gelingt es der Großen Strafvollstreckungskammer, die Fortdauerentscheidungen rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist oder zumindest zeitnah kurz nach Ablauf der Jahresfrist zu treffen.

Verzögerungen können sich bei der Auswahl der beziehungsweise des Sachverständigen ergeben, da geeignete Sachverständige stark ausgelastet sind. Die Strafvollstreckungskammer beauftragt nicht die schnellsten Sachverständigen, sondern diejenigen, welche in Bezug auf das konkrete Störungsbild der Betroffenen über die größte Sachkunde verfügen. Ist die persönliche Anwesenheit der Sachverständigen im Anhörungstermin unabdingbar, kann auch die Terminabsprache zu Verzögerungen führen.

Auch eine hohe Terminauslastung auf der Verteidigerseite kann Verzögerungen nach sich ziehen; die Verteidigerin beziehungsweise der Verteidiger muss an der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung mitwirken.

In Ausnahmefällen führen die Einlegung von Rechtsmitteln und das Prozessverhalten von Betroffenen und Verteidigern zu Verzögerungen. Aktuell gibt es beim Landgericht allerdings lediglich einen Fall, in dem der Betroffene - vertreten durch seinen Verteidiger - gegen nahezu jede Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Rechtsmittel einlegt und gegen die Mitglieder der Kammer mit einer Vielzahl an Befangenheitsanträgen, Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden vorgeht.

In einzelnen Fällen stellt die Strafvollstreckungskammer im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten die Entscheidung über die Fortdauer über die gesetzliche Frist hinaus zurück. Dies geschieht in erster Linie dann, wenn die positive Entwicklung der Betroffenen erst in der Endphase des Beobachtungszeitraumes stattgefunden hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat unterschiedliche Maßnahmen getroffen, um Verfahrensverzögerungen zu begegnen. So hält sie beispielsweise nahezu jede Woche Anhörungstage ab. Diese finden entweder in der Klinik oder per Videokonferenz statt. Durch organisatorische Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ist es gelungen, Verzögerungen so zu reduzieren, dass Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung im Regelfall vor Ablauf der Jahresfrist und nur in Ausnahmefällen kurz nach Ablauf der Frist getroffen werden.

14.

25.08.20

Gender Pay Gap im Gesundheitsressort Land Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter Studentinnen und Studenten, waren im Zeitraum vom 15. März 2020 bis 31. August 2020 bei den Gesundheitsämtern Bremen und

Bremerhaven im Zuge der Corona-Pandemie beschäftigt (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Gesundheitsamt).

Wie viele Werkverträge wurden hierzu in Verantwortung des Gesundheitsressorts geschlossen mit welchen konkret ausgewiesenen Stundenlöhnen (Bitte um Aufschlüsselung der Verdienste nach Geschlecht).

Warum wurden im Land Bremen – anders als im Bund – keine einheitlichen Verträge nach TV-L und unabhängig vom Geschlecht mit den zeitlich befristet Beschäftigten geschlossen?

Sina Dertwinkel, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 15.03.2020 bis 31.08.2020 wurden im Gesundheitsamt Bremen 95 bereits vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge der Corona-Pandemie beschäftigt.

Davon sind 77 Personen weiblich sowie 18 Personen männlich.

Darüber hinaus wurden 21 Personen aus dem öffentlichen Dienst umgesteuert, davon sind 12 Personen männlich sowie 9 Personen weiblich. Des Weiteren wurden 16 Dienstverträge abgeschlossen, von denen 9 Verträge mit Frauen sowie 7 Verträge mit Männern abgeschlossen wurden.

Über den Senator für Finanzen wurden für das Gesundheitsamt Bremen 80 Studentinnen und Studenten als Containment Scouts eingestellt, davon sind 61 Frauen sowie 19 Männer.

Im Gesundheitsamt Bremerhaven waren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz oder teilweise mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betraut. Dort sind 56 Frauen und 15 Männer beschäftigt.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden zusätzlich insgesamt 57 Personen - darunter 39 „Containment Scouts“ – für das Gesundheitsamt Bremerhaven befristet eingestellt: 32 weibliche und 25 männliche Personen - darunter 18 weibliche und 23 männliche Studierende als Scouts.

Zu Frage 2:

Das Gesundheitsamt Bremen hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit 16 Personen Dienstverträge gemäß § 611 BGB abgeschlossen. Werkverträge wurden nicht abgeschlossen.

Von diesen Verträgen wurden 6 Verträge für einen Zeitraum von rd. 1 ½ Monaten abgeschlossen. 3 Vertragsnehmer waren weiblich und 3 Vertragspartner männlich.

Die Stundensätze wurden aufgrund von unterschiedlichen Aufgabenstellungen mit 28,87 Euro bzw. 32,49 Euro vergütet. Den höheren Stundensatz haben sowohl eine Frau sowie 3 Männer erhalten, der Stundensatz in Höhe von 28,87 Euro pro Stunde wurde mit 2 Frauen vereinbart.

Nach Überprüfung der Aufgabenverteilung wurden die Stundensätze aller dieser Vertragsnehmer für die gesamte Vertragsdauer auf 32,49 Euro vereinheitlicht.

Von den 16 Personen waren 10 Personen kurzfristig für 5 bzw. für 6 Tage als Aushilfen für die Datenerfassung der Corona-Tests am Flughafen Bremen beschäftigt. Der Stundenlohn für diese Tätigkeit betrug einheitlich 18 Euro pro Stunde. Im Rahmen dieser Tätigkeit waren 6 Frauen sowie 4 Männer beim Gesundheitsamt Bremen beschäftigt.

Das Gesundheitsamt Bremerhaven hat keine Dienst- oder Werkverträge im Zuge der Corona-Pandemie abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Das Gesundheitsamt Bremen hat das Instrument Dienstverträge angewandt, um schnellstmöglich Personal einstellen zu können. Der Prozess einer Neueinstellung nach dem TV-L dauert im Gesundheitsamt Bremen deutlich länger als der Abschluss eines

Dienstvertrages. Um handlungsfähig zu sein, wurde dieses Instrument am Gesundheitsamt gewählt. Des Weiteren arbeitet das Gesundheitsamt für kurzfristige Einsätze wie z.B. die in Frage 2 genannten 5- bzw. 6-Tageseinsätze am Flughafen Bremen mit diesem Instrument. Die Studierenden, die über den Senator für Finanzen zugewiesen wurden, sind alle nach dem TV-L mit der Entgeltgruppe 3 eingestellt worden.

Bei der Stadt Bremerhaven wurden ausschließlich Arbeitsverträge im Rahmen des TVöD und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes geschlossen. Die Differenzierung des Entgelts erfolgte in Abhängigkeit der Tätigkeit.

15.

25.08.20

Anlassbezogene Kontrollen in Pflegeheimen des Landes Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie viele Beschwerden über Missstände in den Pflegeheimen des Landes Bremen wurden der Wohn- und Betreuungsaufsicht im Zeitraum vom 15. März 2020 bis 31. August 2020 angezeigt?

Welche Art von Mängeln und Missständen wurden in welcher Häufigkeit gemeldet (Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Kategorien).

Mit welchen Ergebnissen wurden wie viele anlassbezogene Kontrollen durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht im Zeitraum vom 15. März 2020 bis 31. August 2020 in den Pflegeheimen des Landes durchgeführt (gemeint sind ausdrücklich echte Kontrollen, keine aufsuchenden Hygieneunterweisungen).

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 15.03.2020 bis 31.08.2020 wurden der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht insgesamt 1.927 Beschwerden angezeigt.

Zu Frage 2:

Der weitaus größte Teil der Beschwerden während des Lockdowns richtete sich gegen die als zu restriktiv empfundenen Besuchsregelungen. Diese führten zu einer hohen Verunsicherung der Angehörigen und der Einrichtungsleitungen. Insbesondere Fragen zur Umsetzung der Ausnahmeregeln, zum Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Fragen zur Gewährung von Zutritt aus beruflichen Gründen, wie z.B. für Betreuungsrichterinnen und -richter, haben einen hohen Beratungsbedarf ausgelöst. Diese Beratungen sind in der weit überwiegenden Zahl telefonisch erfolgt, teils aber auch direkt in den Einrichtungen vor Ort.

Im weiteren Verlauf der Pandemie wurden ab Mitte Juni Besuche in den Einrichtungen wieder ermöglicht. Der Schwerpunkt der Beratungen und der Aufklärungsarbeit lag dann bei Fragen zu Besuchs- und Hygieneregeln.

Das Beschwerdeaufkommen hat sich insbesondere seit der 13. Corona-Verordnung und einer weiteren Öffnung der Einrichtungen erhöht.

Die Schwerpunkte der Beschwerden beziehen sich nun auf die Qualität der Pflege und auf die Personalausstattung. Beschwerden zu weiteren Themen betreffen vor allem:

- Infektionsschutzmaßnahmen,
- Hygiene,
- Verhalten des Personals,
- Mahlzeitenangebote,
- Verschattungen, zum Beispiel durch Außenjalousien, Markisen und Sonnenschirme,
- Eigenanteile von Selbstzahlern in Einrichtungen, die von den Trägern in unregulierter Höhe auf Nutzerinnen und Nutzer umgelegt werden können, und die daher mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden sein können,
- Verhalten gesetzlicher Betreuer,
- Eingriffe in Selbstbestimmungsrechte,
- Würde und
- freiheitsentziehende Maßnahmen.

Zu Frage 3:

Im Zeitraum vom 15.03.2020 bis 31.08.2020 hat die Wohn- und Betreuungsaufsicht 63 anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Im Vordergrund stand die Beratung. Lediglich in einem Einzelfall war aufgrund der Schwere der festgestellten Mängel eine Anordnung erforderlich.

Unabhängig vom Anlass behält die Wohn- und Betreuungsaufsicht bei allen Besuchen in Einrichtungen die Einhaltung einschlägiger Vorgaben im Blick. Die zur Unterstützung des Gesundheitsamtes durchgeführten Hygieneunterweisungen boten daher auch eine Möglichkeit, in Zeiten der Pandemie alle Einrichtungen aufzusuchen und sich von den fachlichen Gegebenheiten vor Ort einen Eindruck zu verschaffen.

16.

09.09.20

Ist professioneller Sport mit Zuschauern auch in Bremen bald wieder realistisch?

Wir fragen den Senat:

1. Ab wann rechnet der Senat damit, dass in Bremen – wie in anderen Bundesländern auch – wieder professionelle Sportarten vor Zuschauern ausgetragen werden können?

2. Mit welchen maximalen Zuschauerzahlen könnten die einzelnen Sportstätten für professionelle Sportvereine im Land Bremen rechnen?

3. Welche Voraussetzungen müssten die entsprechenden Vereine und Sportstätten aus Sicht des Senats erfüllen, damit wieder Zuschauer bei professionellen Sportwettbewerben zugelassen werden können?

Birgit Bergmann, Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Im Rahmen der derzeit gültigen Corona-Verordnung sind Veranstaltungen Indoor mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Outdoor mit bis zu 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereits jetzt zulässig. Das gilt auch für professionelle Sportveranstaltungen. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben am 27.08.2020 in der gemeinsamen Besprechung mit der Bundeskanzlerin beschlossen, dass Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen bis Jahresende nur unter strengen Auflagen möglich sein können.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben den Chefinnen und Chefs der Senats- und Staatskanzleien den Auftrag erteilt, für bundesweite Sportgroßveranstaltungen einen gemeinsamen Vorschlag zu entwickeln.

Der Senat würde es begrüßen, wenn möglichst zum Saisonstart der großen Profi-Ligen ein Einstieg den Veranstaltungsbetrieb mit Zuschauerinnen und Zuschauern möglich wäre. Dafür wäre eine kurzfristige Einigung der Länder anzustreben. Der Senat rechnet damit, dass ein solches Ergebnis noch in dieser Woche vorliegen wird.

In Erwartung einer solchen bundeseinheitlichen Verständigung hat der Senat für das erste Heimspiel des SV Werder Bremen entschieden, auf Basis des von Werder Bremen vorgelegten Schutz- und Hygienekonzeptes 8.500 Zuschauerinnen und Zuschauer zuzulassen, dies entspricht einer Auslastung von ca. 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Senat bewegt sich mit dieser Entscheidung im Rahmen dessen, was derzeit Gegenstand der Erörterungen zwischen den Staats- und Senatskanzleien ist, ein Abwarten der gemeinsamen Beschlussfassung hätte aber die Umsetzung zum ersten Spieltag gefährdet. Generell gilt: Die Voraussetzungen für professionelle Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern sind grundsätzlich immer orts- und veranstaltungsbezogene Schutz- und Hygienekonzepte, die mit dem zuständigen kommunalen Gesundheitsamt abgestimmt sind. In einem ersten Schritt wird darüber hinaus die Zahl der zugelassenen Zuschauerinnen und Zuschauer in Abhängigkeit zu den Kapazitäten der Veranstaltungsstätten begrenzt sein, starre Obergrenzen sind hingegen voraussichtlich nicht vorgesehen. Die Dachverbände des Sports haben für die einzelnen Ligen Rahmenkonzepte entwickelt, die von den örtlichen Vereinen und Veranstaltungsstätten konkretisiert werden.

17.

10.09.20

Öffnung der Mensen an den Bremer Hochschulen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Planungen zur Wiedereröffnung der derzeit geschlossenen Mensen und Cafeterien an den Bremer Hochschulen liegen für das Wintersemester 2020/2021 vor und wie sieht das jeweilige Hygienekonzept aus?
2. Inwiefern werden angesichts der Raumknappheit an den Bremer Hochschulen im kommenden Wintersemester 2020/2021 die Cafeterien und Mensen alternativ genutzt?
3. Sofern keine Wiedereröffnung aller Mensen und Cafeterien geplant ist, welche Alternativen sind im Wintersemester 2020/2021, in dem die Lehre wieder verstärkt durch Präsenzveranstaltungen sichergestellt werden soll, vorgesehen, damit sich die Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überall campusnah versorgen können?

Dr. Magnus Buhlert, Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und die Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

An der Universität Bremen haben das Café Central sowie die Cafeteria im Gebäude GW2 und an der Hochschule Bremen die Mensa Neustadtswall ihre Angebote auf Außer-Haus-Verkauf umgestellt. Seit dem 14. September 2020 hat auch die Uni-Mensa wieder geöffnet und bietet im Gegensatz zu den anderen geöffneten gastronomischen Einrichtungen des

Studierendenwerks Sitzplätze an, die pro Gast maximal dreißig Minuten genutzt werden dürfen.

Für die Mensa und die Cafeteria an der Hochschule Bremerhaven, die Mensa Werderstraße, die Mensa Airport, die Cafeteria Grazer Str., Speicher XI und die Mensa Academia wird in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen unter Hygieneaspekten, der voraussichtlichen Nachfrage und Kapazität sowie der Wirtschaftlichkeit über eine Öffnung entschieden.

Für die einzelnen Betriebe sind umfangreiche Schutz- und Hygienekonzepte entwickelt worden, die den Vorgaben der sechzehnten Coronaverordnung vom 8. September 2020 entsprechen.

Zu Frage 2:

Auf Bitte der Universität Bremen finden Klausuren auch in der Uni-Mensa statt. Mit Wiedereröffnung der Uni-Mensa wird dies auch weiterhin außerhalb der Mensaöffnungszeiten möglich sein.

Weitere Anfragen der Hochschulen liegen dem Studierendenwerk bisher nicht vor.

Zu Frage 3:

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, wird unter den dort genannten Aspekten über eine Öffnung der bisher noch geschlossenen Betriebe entschieden.